

Strukturierende Rechtslehre als juristische Sprachtheorie

[Beitrag zum *Handbuch Sprache im Recht* (Hrsg. Felder/Vogel), im Erscheinen bei DE GRUYTER, März 2017 (degruyter.com/view/product/185180). Stand dieser Fassung 11.7.2014 ohne Redaktion durch Bandherausgeber; seither nur geringfügig geändert und um Abstract und Schlagwörter ergänzt.]

Zitervorschlag: Hamann, in: Felder/Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht*, i.E. 2017, als Preprint unter t1p.de/ypyl.

Hinführung

Das deutsche Recht gilt manchem als düsterer und undurchdringlicher „Paragraphendschungel“. Welche Rolle aber spielt der praktisch tätige Jurist, der sich Tag für Tag in diesem Urwald bewegt?

In den Augen der vorherrschenden juristischen Methodik gleicht er Alexander von Humboldt, der an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert die empirische Geographie begründete: Er tritt an seinen Untersuchungsgegenstand von außen heran, findet den gewachsenen Urwald vor, nähert sich behutsam und beginnt seine Erkundung. Er kartographiert und misst das Vorhandene aus und erschließt so nach und nach das unbekannte Territorium. Er bringt ans Licht, was der Urwald schon immer verbarg, er sortiert und systematisiert es. Kurz: Der Rechtspraktiker ist ein Entdecker des Rechts (vgl. Dölle 1958).

Die Strukturierende Rechtslehre hingegen, um die es im Folgenden geht, sieht im Juristen eher den Alexander Selkirk, der die Robinsonaden des 18. und 19. Jahrhunderts inspirierte: Er findet sich unverhofft in den Urwald hineingeworfen und muss aus der Not heraus Verantwortung übernehmen und Entscheidungen treffen. Er muss seine Umwelt zwar nehmen, wie er sie findet, zwingt ihr aber eigene Strukturen auf und kann nicht umhin, sie für immer zu verändern. Er entwickelt den Urwald nach seinen Bedürfnissen, baut und konstruiert dadurch seine eigene Existenzgrundlage. Kurz: Der Rechtspraktiker ist ein Erfinder des Rechts.

Was für die beiden Alexanders die Botanik, ist für Juristen die Sprache. Mit dem Perspektivwechsel vom Entdecker zum Erfinder des Rechts geht deshalb ein Wandel im juristischen Sprachverständnis einher, den die Strukturierende Rechtslehre bewusst vollzieht und ausdrücklich reflektiert. Diese sprachtheoretische Dimension ist im Folgenden darzustellen.

Hintergrund

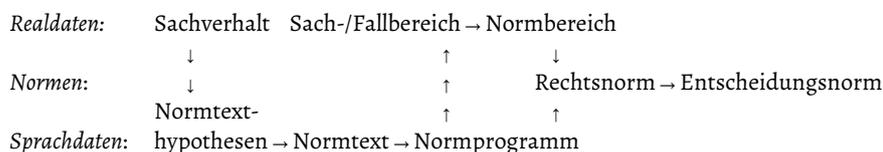
Studien über juristische Methodik dienen zumeist dazu, angehende und praktizierende Juristen bei der Entscheidung von Fällen anzuleiten. Diese handlungsanleitende (normative) Funktion prägt alle vorherrschenden Methodenlehren, die ihre Orientierung meist aus allgemeinen Denksystemen wie der Logik (Koch/Rüßmann 1982), der Hermeneutik (Larenz 1991) oder der Diskurstheorie (Alexy 1996) gewinnen.

Einen anderen Ansatz als die „aus diesen Strömungen zusammengesetzte noch herrschende Meinung“ (Müller/Christensen 2013: 519) wählt die Strukturierende Rechtslehre (Müller 1994, 1. Aufl. 1984), die auf das Jahr 1963 zurückgeht, aber bis heute als Dauerbaustelle (*work in progress*) kontinuierlich fortentwickelt wird (Müller 2012: 379 ff.): Sie arbeitet schwerpunktmäßig handlungsbeschreibend (deskriptiv), indem sie aus „regelmäßig zu beobachtenden“ Handlungsschritten verall-

gemeinert (Müller/Christensen 2013: 236) und dadurch induktiv einen Prototyp der rechtlichen Entscheidungspraxis modelliert, „ohne Anleihen bei philosophischen oder theoretischen Konzepten außerhalb der Jurisprudenz“ (Müller 1994: 374). Dadurch gelangt auch sie letztlich zu einer normativen Methodenkritik, allerdings nicht aufgrund axiomatisch abgeleiteter Sollenssätze, sondern durch den Versuch, „im Maß ihrer Stimmigkeit, Brauchbarkeit und Realitätsnähe exemplarisch“ zu wirken (Müller 2012: 386). Mit einer in anderem Zusammenhang geprägten Metapher (vgl. Hamann 2014a) lässt sich das Vorgehen der Strukturierenden Rechtslehre deshalb als „evidenz-“ statt „eminenzbasiert“ beschreiben: Ihr Anspruch als „Rechts(norm)theorie“ geht nicht dahin, normative Prinzipien zu entwickeln, die der Handlungspraxis axiomatisch vorausliegen, sondern dahin, die herrschende Handlungspraxis an den Maßstäben diskursiver Überzeugungskraft bewusst zu reflektieren. Diese Art der Prozeduralisierung bedingt einen Verzicht auf jeden „Ergebniskonsens“, birgt dafür aber das Versprechen auf einen methodenehrlichen „Arbeitskonsens“ (Müller 2012: 51).

Strukturierende Rechtslehre

Das zuletzt angesprochene Prozeduralisierungselement prägt den (namensgebenden) Kern der Strukturierenden Rechtslehre, die sogenannte „Normstruktur“. Die Normstruktur ist ein dynamisches Ablaufmodell und soll – ähnlich wie die linearen Strukturgleichungsmodelle der quantitativ-empirischen Forschung (dazu Bortz/Döring 2006: 521 f.) – latente Wirkungspfade zwischen beobachtbaren Größen interpolieren. Genauer gesagt geht es ihr darum, zwischen dem beobachtbaren Gesetzestext und einem ebenso beobachtbaren Urteilstext den verborgenen Prozess der Entscheidungsfindung (die *black box* im sozialwissenschaftlichen Sprachgebrauch) aufzudecken. Dafür postuliert die Strukturierende Rechtslehre mehrere verborgene Zwischenschritte (vgl. Müller/Christensen 2013: 517 f., 529 f.), die sich in einem Ablaufdiagramm wie folgt darstellen lassen:



Aus dem Ablaufdiagramm ist zunächst ersichtlich, dass die Strukturierende Rechtslehre drei Strukturebenen unterscheidet: Um eine Handlungsanleitung (Norm) für die Entscheidung eines konkreten Falls zu gewinnen, müssen Juristen die relevanten Real- und Sprachdaten erkennen und zusammenführen, also strukturiert aufeinander beziehen. Dieser Vorgang kann mehrere Zwischenschritte umfassen, die aber nicht stets durchlaufen oder ausdrücklich expliziert werden. Da die Strukturierende Rechtslehre für diese Zwischenschritte eine eigene „technische Terminologie“ entwickelt hat (Müller/Christensen 2013: 517 f.; Müller 2012: 401 ff.), lässt sich der von ihr skizzierte Idealtyp am besten an einem Beispiel aus der Rechtsprechung illustrieren (OLG Bamberg 2008):

Ausgangspunkt der juristischen Entscheidung ist die Begegnung mit einem Rechtsfall, dessen Elemente in ihrer nur grob geordneten Vielfalt den *Sachverhalt* bilden. Im Beispiel:

Person X ist beim Krematorium angestellt. Dort erfolgt die Verbrennung von Leichen in drei Arbeitsgängen. In einem Arbeitsgang werden Grobteile aussortiert. Dabei fällt auch das Zahngold der Verstorbenen an. X und zwei Kollegen verbrennen über 600 Leichen mit Zahngold. Dabei nehmen sie gut 12 Kilogramm Gold an sich und verkaufen es. [usw. usf.]

Anhand dieses Sachverhalts erwägt der Jurist, welche Vorschriften einschlägig sein könnten, er wechselt also in den Bereich der *Sprachdaten* und erzeugt zunächst *Normtexthypothesen*:

X könnte wegen Verwahrungsbruchs (§ 133 Strafgesetzbuch), Diebstahls (§ 242 Strafgesetzbuch) oder einer Störung der Totenruhe (§ 168 Strafgesetzbuch) zu bestrafen sein.

Diesen Normtexthypothesen geht er im nächsten Schritt nach: Er wendet sich einem konkreten *Normtext* (genauer: „Textformular“) zu, wie er amtlich verkündet wurde, also regelmäßig im Bundesgesetzblatt abgedruckt ist. Ein solcher Normtext ordnet abstrakt-generell bestimmte Voraussetzungen und Folgen einander zu, wie etwa der aus § 168 Strafgesetzbuch entnommene Satz

Wer unbefugt die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt, wird bestraft.

Dieser Satz hat „Geltung“, weil er *etwas* bedeutet (Christensen/Kudlich 2002: 238), ist aber nicht „normativ“ (Müller 1994: 42), weil er noch kein konkretes Handeln anleitet. Der Weg zur Handlungsanleitung (Norm) besteht deshalb aus einer schrittweisen Kontextualisierung des Normtextes (Christensen/Kudlich 2002: 244 f.), für die verschiedene Interpretationselemente herangezogen werden können – insbesondere „die Aspekte grammatischer, historischer, genetischer, systematischer und teleologischer Auslegung“ (Müller/Christensen 2013: 327). Hier liegt der klassische Kern der juristischen Text- und Begriffsarbeit, auf dessen Darstellung sich andere Methodenlehren weitgehend beschränken.

Die erfolgreiche Kontextualisierung des Normtextes führt (wie im Ablaufdiagramm angedeutet) zu einer Auswahl der relevanten Sprachdaten in Form des *Normprogramms*. Dieses könnte wie folgt lauten:

„Asche eines verstorbenen Menschen“ im Sinne des § 168 Abs. 1 StGB umfasst sämtliche nach einer Einäscherung verbleibenden Verbrennungsrückstände. (OLG Bamberg 2008: 1543)

Dieses Normprogramm – das veröffentlichten Gerichtsentscheidungen oft, wie hier, als sog. „Leitsatz“ vorangestellt wird – verwendet der Jurist nun, um aus allen Tatsachen der Lebenswirklichkeit (dem *Sachbereich*) jene auszuwählen, die mit dem Normprogramm vereinbar sind (Laudenklos 1997: 148). Dabei mag sich herausstellen, dass auch das Normprogramm noch weiter interpretationsbedürftig ist (Was z.B. bedeutet der Begriff der „Einäscherung“?), so dass eine Fortführung der unendlichen Semiose so lange erforderlich ist, bis ein konsensfähiger Grad der Konkretisierung erreicht ist. Dann wechselt die Perspektive von der Ebene der Sprach- zurück auf jene der Realdaten. (Genauer: Von der Ebene der primären auf die der sekundären Sprachdaten – denn auch Realdaten lassen sich nicht in ihrer „rohen“, sondern nur in einer sprachlich „konstruierten“ Form verarbeiten, Müller 2012: 31, 128.) Anhand des Normprogramms wird nun der *Normbereich* ausgewählt, also die für die Handlungsanleitung relevanten Tatsachen der Lebenswirklichkeit. Das wären im Beispiel etwa folgende:

Die Feuerbestattung erfolgt bei Temperaturen bis zu 1.200 °C. Gold schmilzt bei 1.064 °C, kann aber als Edelmetall nicht oxidieren – also weder rosten noch brennen. (Wikipedia)

Aus der Verbindung von Normprogramm und Normbereich entsteht schließlich die allgemeine, über den Einzelfall hinausweisende Rechtsnorm, konkret also:

Teil dieser Asche sind [lies: Dem Wegnahmeverbot unterfallen] somit auch alle [...] mit einem menschlichen Körper *fest verbundenen* fremden Bestandteile, soweit sie *nicht verbrennbar* sind und als Verbrennungsrückstand verbleiben. (OLG Bamberg 2008: 1543)

Unter diese Rechtsnorm schließlich ist im letzten Schritt zu „subsumieren“, also logisch zu schlussfolgern, ob der zu entscheidende Fall von der Rechtsnorm erfasst ist. Für den Beispielfall ist also festzustellen, dass die eben kursiv hervorgehobenen Voraussetzungen vorliegen: Zahngold ist sowohl mit dem menschlichen Körper fest verbunden als auch nicht verbrennbar. Daraus folgt im letzten Schritt die sog. *Entscheidungsnorm*, die das Gericht für den konkreten Fall ausspricht:

Der Angeklagte wird wegen Störung der Totenruhe zu einer Freiheitsstrafe von ... Jahren verurteilt.

Erst diese im letzten Schritt gewonnene Norm leitet das Handeln im konkreten Einzelfall: Die Inhaftierung des Täters. Dieses Handeln mag man im Einzelfall für unangemessen halten – und in

der Tat hat nur wenig später und kaum 60 Kilometer weiter ein anderes Oberlandesgericht umgekehrt entschieden (OLG Nürnberg 2010; krit. Christensen/Kübbeler 2011) – doch die strukturierte Normerzeugung macht die Entscheidungen transparent (und damit kritisierbar), auf die sich dieses Handeln stützt.

Sprachtheoretische Aspekte

Die Strukturierende Rechtslehre versteht sich als originär juristische Systematisierung, die ganz ohne Anleihen bei anderen Disziplinen „immanent aus den Arbeitserfahrungen“ der Rechtspraxis geschöpft wurde (Müller 1994: 374; Müller 2012: 431 ff.). Zugleich beruft sie sich allerdings auf „die Wichtigkeit der Sprachwissenschaft“ für jede Analyse der „Beziehung zwischen Norm und Fall“ (Müller/Christensen 2013: 521 f., 528 f.). Denn die Strukturierende Rechtslehre will von der „durchgängigen Sprachlichkeit“ des Rechts „nicht abstrahieren, etwa zu ‚Recht und Sprache‘“ (Müller 2012: 323), sondern sprachtheoretische Reflexionen gezielt als einen ihrer Kondensationskerne nutzen.

Die deutlichste sprachtheoretische Dimension der Strukturierenden Rechtslehre liegt in der Parallelität, „die dieses Konzept, ohne mit den Disziplinen der Sprachwissenschaft in Austau[s]ch zu stehen, mit der inzwischen vollzogenen sogenannten *pragmatischen Wende in der Linguistik* aufweist“ (Müller 1994: 374). Denn ebenso wie die moderne Sprachwissenschaft versteht auch die Strukturierende Rechtslehre sprachliche Bedeutung nicht länger „im Sinn eines abgeschlossen Vorgegebenen“, sondern als situationsgebundenes Resultat kreativer Sprechakte, die „in umfangreichere Vorgänge von Kommunikation eingebettet“ sind (Müller 1994: 375–377). Damit wendet sich die Strukturierende Rechtslehre ebenso gegen eine strikte Trennung von Intension und Extension (Müller 1994: 372 ff.) wie gegen die strukturalistisch inspirierte Vorstellung einer „Grammatik von Normtexten“, die klären könnte, „ob eine bestimmte Entscheidungsnormhypothese als zulässige Paraphrase des betreffenden Normtextes anzusehen ist oder nicht“ (Müller 1994: 376).

Daher lässt sich mit einer Anleihe aus der Physik sagen, dass Normen im Bezugssystem der Strukturierenden Rechtslehre keine „Ruhemasse“ haben: Man kann sich einen Normtext zwar „in Ruhe“ vorstellen, also außerhalb jedes semantischen Streits. Dann lässt sich aber nichts als seine bloße Existenz konstatieren – ob man das als „Normanwendung“ bezeichnet oder nicht (Müller 2012: 333). Etwa zu sagen, die Vorschrift „Einhörner sind anzuleinen.“ werde in Deutschland ausnahmslos befolgt, ist zugleich weder falsch noch sinnvoll. Denn semantische Masse gewinnt die Vorschrift erst, wenn sie in Bewegung gerät – also strittig (semantisch „umkämpft“) wird: Verlangt sie das Anleinen von Nashörnern und Narwalen? Oder gar („erst recht“) von Zwei- und Mehrhörnern? Diese Fragen stellen, heißt Paraphrasen des Normtextes erzeugen und deren Überzeugungskraft hinterfragen. Sowie eine solche Paraphrase in den Blick gerät, verliert sich allerdings das ursprüngliche Sprachzeichen aus selbigem, so dass mit einer weiteren physikalischen Metapher von einer „Relation der Unschärfe“ zwischen Zeichen und Sinn gesprochen werden kann:

Ich kann einen Text vorlesen, *ihn* damit sinnlich machen, doch nicht seinen Sinn. Sobald ich es versuche, deklamiere ich schon einen zweiten Text, den ich zur ‚Bedeutung des ersten‘ erkläre. (Müller 2012: 332)

Indem sie sprachliche Bedeutung ausschließlich im Handeln der Sprechenden sucht, verschreibt sich die Strukturierende Rechtslehre zwar keineswegs einer konstruktivistischen Ontologie (Müller 2012: 30, 394), wohl aber einem pragmatischen Grundverständnis, das „auf glückliche Weise zu Wittgensteins Spätphilosophie parallel“ läuft und aus dieser „auch sprachtheoretisch begründbar gewesen“ wäre (Müller 2013: 202; 1994: 376; 2012: 335). Denn ebenso wie der späte Wittgenstein unter der Bedeutung von Worten nichts als deren „Gebrauch in der Sprache“ verstand (PhU 43), befasst sich die Strukturierende Rechtslehre mit den „Verwendungsweisen“ von Normtexten (vgl. Laudenklos 1997: 156; Christensen/Kudlich 2002: 239) und will juristische Begriffe „nur auf ihre Gebrauchsweise hin untersucht“ wissen, denn allein dieser führe sie vom bloßen „Zeichenwert“ zur

sprachlichen Bedeutung (Müller/Christensen 2013: 525). Damit lässt sich in Abwandlung des wittgensteinschen Diktums formulieren, dass „Normen“ für die Strukturierende Rechtslehre nichts anderes sind als der Gebrauch von Textformularen im juristischen Diskurs.

Diese für Rechts- und Sprachwissenschaft parallel „über Wissenschaftsgrenzen hinweg“ entwickelten Ansätze zu einer „praktischen Semantik“ (Müller 1994: 378) führen zur Kategorisierung von Sprache als „Phänomen der dritten Art“ (Keller 1990: 87 ff.): Die Struktur der Sprache als „die im Ganzen unbeabsichtigte kollektive Nebenfolge im einzelnen durchaus beabsichtigten Sprechens“ (Müller 2012: 368) verortet sie zwischen Naturphänomen einerseits und menschlichem Artefakt andererseits (Christensen/Kudlich 2002: 234; Christensen/Kübbeler 2011: Rn. 24; Müller 2012: 67; Müller 2013: 204). Sprache wird folglich als Erscheinung verstanden, die in der Komplexitätsforschung „emergent“ genannt und mit einer zunächst religiös gemeinten und später säkularisierten Sentenz (Kennedy 2012) als „Resultat zwar menschlichen Handelns, doch keines menschlichen Planes“ beschrieben werden kann. Diese Unplanbarkeit der Sprachentwicklung steht im diametralen Gegensatz zu einem instrumentalistischen Sprachverständnis: „Wenn schon von Instrumentalität die Rede sein soll, dann sind eher noch die Juristen Instrumente der Texte.“ (Müller 2013: 190; Du Plessis 2001).

Das gilt in gewisser Weise auch für die Strukturierende Rechtslehre selbst, denn wegen ihres induktiven Ansatzes gewinnt sie ihre theoretischen Strukturen „aus der Sache“ selbst (Müller 2012: 381, 432), unterwirft sich also ihrem Gegenstand und kann deshalb mit einem Begriff der qualitativ-empirischen Sozialforschung als gegenstandsbezogene Theoriebildung (*grounded theory*) bezeichnet werden. Der Komplexität ihres Gegenstands entspricht also eine vergleichbar komplexe Methode: Die Strukturierende Rechtslehre verschreibt sich einer holistischen Methodik unter impliziter Ablehnung reduktionistischer Ansätze, indem sie überkommene Trennlinien (etwa zwischen „Sein“ und „Sollen“, „Recht“ und „Sprache“) nicht einmal als analytische Kategorien gelten lässt, sondern durch „zahlreiche Verweisungen, Querspiegelungen ein [...] komplexeres, aus verschiedenen Winkeln ausgeleuchtetes Gesamtbild“ entwerfen will (Müller 2012: 412). Dieser Holismus geht einher mit einer gewissen Selbstreferentialität: Die Strukturierende Rechtslehre bleibt ihrer sprachtheoretischen Grundannahme – dass Bedeutung nur im Handeln liege – auch in ihrem eigenen Fachvokabular treu. Denn obwohl sie aus Gründen der sprachlichen Schärfung eine eigene Arbeitssprache entwickelt habe, könne diese „nicht anders, als eine *arbeitende Sprache* zu sein. Als die eines Work in progress auch eine *Speech in progress*“ (Müller 2012: 403).

Rezeption und Diskussion

Während die Strukturierende Rechtslehre international einige Aufmerksamkeit erregte – von Frankreich (Jouanjan 1996; 2000; 2001) und Spanien (Pérez Luño 1995, Villacorta Mancebo 2008; 2010; 2013; 2014) bis Südafrika (Du Plessis 2001) und Brasilien (Barreto Lima 2006; Castilho Gomes 2009; Macedo Silva 2005; Miozzo 2014; Naumann/Avance de Souza 2012; Silva da Fontoura 2009; Valladão Ferraz 2009) – wird sie in Deutschland kaum wahrgenommen, geschweige denn universitär gelehrt. Das mag sowohl an ihrer anspruchsvollen Formulierung (Müller 1994: V; Simon 1998: 122) und der „Kompliziertheit der Modellkonstruktion“ liegen (Ladeur 2000: 72; weitere Nachw. bei Müller 2012: 418 f.), denn „anders als der induktive Vorgang der Forschung“ verbleibt ihre Darstellung „auf einer *mittleren* Höhe von Abstraktion“ (Müller 2012: 57), als auch an ihrem energischen und wortgewaltigen Aufbegehren gegen frühere Methodenlehren.

Dabei wendet sich die Strukturierende Rechtslehre nicht gegen *eine* Methodenlehre im Speziellen. Zwar entstand sie ursprünglich als „bewusst nachpositivistischer“ Gegenentwurf zur positivistischen Rechtslehre Hans Kelsens (Müller 1994: 1) als „einzigem traditionellen Gesamtentwurf“ der juristischen Methodentheorie (Müller/Christensen 2013: 519). Mittlerweile verwendet sie den Begriff „Rechtspositivismus“ allerdings nur noch als sprachliche Kurzformel, die ebenso griffig wie missverständlich ist. Denn der „klassische Positivismus wird heute kaum mehr als programmiert-

sche Position vertreten“ (Müller 2013: 20) und keine der noch gängigen Methodenlehren dürfte sich als „positivistische“ angesprochen fühlen, weil die meisten ihrerseits den Rechtspositivismus überwunden zu haben glauben (vgl. nur Larenz 1991: 84 ff., 241 f.). Einzig die Strukturierende Rechtslehre wittert dessen Nachwirkungen bis heute in „einigen Grundirrtümern und zahlreichen Einzelfaktoren in der weithin unreflektierten Praxis“ sowie „in mitgeschleppten Aporien der Norm- und Methodentheorie“ (Müller 2013: 20). Dazu gehören

u. a. die der Identität von Rechtsnorm und Normtext, der Bindung des Richters durch den zu erkennenden Inhalt der so verstandenen Rechtsnorm, der strikten (normtheoretischen) Trennung von Recht und Wirklichkeit usw. (Laudenklos 1997: 144)

Dieser vehemente Angriff auf breiter Front blieb nicht ohne Gegenwehr der Angegriffenen: Gegen die Kritik der Strukturierenden Rechtslehre wurde insbesondere die Annahme verteidigt, dass sich Sprachverwendung anhand von „Wortlautgrenzen“ situationsübergreifend normativ bewerten lasse (ausf. Klatt 2004: 103 ff.). Für diese Unterscheidung von „richtigem“ und „falschem“ Sprachgebrauch beruft sich die Rechtspraxis sowohl in Deutschland (dazu Li 2011: 149; Hamann 2014b) als auch den USA (z.B. Scalia/Garner 2013) vornehmlich auf die Autorität von Wörterbüchern. So verfuhr auch das Oberlandesgericht im obigen Beispiel („Ist Zahngold Asche?“), denn statt des oben explizierten normstrukturierenden Vorgehens behauptete das Gericht schlicht, der Begriff „Asche“ umfasse

schon nach seinem allgemeinen sprachlichen Verständnis generell die bei einer Verbrennung verbleibenden Rückstände und damit grundsätzlich alles, was von verbranntem Material übrig bleibt (OLG Bamberg 2008: 1544)

Dafür berief sich das Gericht auf Meyers Enzyklopädisches Lexikon und das Duden-Wörterbuch der deutschen Sprache, reflektierte aber weder diese konkrete Auswahl noch die Interpretationsbedürftigkeit der Wörterbuchtexte ihrerseits. Dass dies nach herrschendem Methodenverständnis völlig *lege artis* ist, zeigt sich schon daran, dass ein anderes Oberlandesgericht zwar das Ergebnis der Interpretation beanstandete, aber keinerlei Anstoß an der Art seiner Begründung nahm, sondern selbst etliche Lexika ins Feld führte (OLG Nürnberg 2010), unter denen sich sogar *die selben* befanden, die zugunsten der Gegenansicht zitiert worden waren.

Dies verdeutlicht, dass der Verweis auf Wortlautgrenzen innerhalb des „allgemeinen“ Sprachverständnisses oft nur „eine die wirklichen Vorgänge latent haltende Metaphorik“ darstellt (Laudenklos 1997: 152). Sie trägt dazu bei, die Entscheidungsverantwortlichkeit von Gerichten an „die“ Sprache zu delegieren (Christensen/Kübbeler 2011: Rn. 3 ff.) und gegen allfällige Kritik zu immunisieren. Dabei muss diese Wirkung weder bewusst noch gewollt sein, denn sie folgt als Reflex unmittelbar aus dem Sprachverständnis der herrschenden Rechtslehre:

Die klassische Auslegungslehre ist damit nicht nur ein Modell zur Rechtfertigung juristischen Handelns, sondern gleichzeitig eine Theorie sprachlicher Bedeutung. (Christensen/Kudlich 2002: 231)

Eine Anekdote mag dies zuspitzen: Dem berühmten Künstler Michelangelo, der sich auch als Bildhauer betätigte, wird die Bemerkung zugeschrieben (z.B. Archer 2010: 18), er habe seine Engelsstatue gar nicht erschaffen, sondern sie im Marmor gefangen gesehen und mit dem Meißel lediglich befreit. Das mag man wohlwollend als künstlerische Bescheidenheit auffassen, lässt sich mit gleichem Recht aber als Anmaßung einer göttlichen Erkenntnisfähigkeit verstehen – und nichts weniger werfen Vertreter der Strukturierenden Rechtslehre bisweilen den herrschenden Methodenlehren vor (Christensen/Kudlich 2002: 241). Denn ebenso wie das „Freilegen“ eines Marmorengels ist das „Freilegen“ sprachlicher Bedeutung kein Erkenntnisakt, sondern ein Prozess des Entscheidens, Weichenstellens und Wertens. Dieser Einsicht widmet die herrschende Rechtsmethodik bestenfalls eine zögerliche Fußnote, wie etwa – rhetorisch gut kaschiert – in der prominentesten Selbstbeschreibung der richterlichen Rechtsfindung als „Akt der bewertenden Erkenntnis, dem auch willenhafte Elemente nicht fehlen“ (BVerfG 1973: 293; dazu Müller 2012: 78).

Fazit

Mit ihrer zwischen Sprach- und Rechtswissenschaft angesiedelten Grundsatzkritik lässt die Strukturierende Rechtslehre zwei wesentliche Anliegen erkennen: Rechtspolitisch die „funktionale Ergänzung“ demokratischer Elemente in der Rechtspraxis, wo „demokratische Partizipation von Verfassungen wegen nicht vorgesehen ist“ (Laudenklos 1997: 158), epistemologisch die „Abkehr von unhaltbar gewordenen linguistischen Fiktionen“ (Laudenklos 1997: 157).

Um den sprachtheoretischen Mehrwert der Strukturierenden Rechtslehre anhand der Parabel vom Beginn des Beitrags auf den Punkt zu bringen: Der Geobotaniker und der Schiffbrüchige mögen zwar gleichermaßen nach dem Sinn einer in ihrer Heimat unbekanntes Palme fragen. Doch meint der Geobotaniker mit „Sinn“ wohl die Funktion der Palme im Ökosystem und fragt damit nach einem evolutionstheoretischen *nullum*. Denn die Palme *hat* keine Funktion, weil auch die Natur keinen Generalplan hat. Was der Geobotaniker zu erfragen meint, muss er der Palme im Rahmen eines funktionalen Vorverständnisses selbst zuschreiben. Der Schiffbrüchige hingegen fragt nach dem „Sinn“ der Palme als jener Vielfalt von Verwendungsweisen (Palmnüsse als Nahrungsmittel, Holz und Palmwedel als Baumaterial, etc.), die auch der Sprache eignet. Er muss selbst, wie der Sprachbenutzer, die Verantwortung für die Auswahl einer Verwendungsweise übernehmen, indem er gute Gründe dafür findet. Das gilt ganz genauso für die sprachlich vermittelte Suche der Juristen nach Normen:

Normativität ist also in der Tat kein Naturprodukt der Sprache, das man abbauen kann wie Bodenschätze. Sprache ist ein Marktphänomen. Legitimität kann man sich dort nicht umsonst besorgen. Man zahlt mit Argumenten. In der Praxis ihres Entscheidens wissen die Juristen das. Nur in der Theorie ist es noch nicht angekommen. (Christensen/Kudlich 2002: 237)

Die Strukturierende Rechtslehre ist der Versuch, das zu ändern.

Literatur

- Alexy, Robert (1996): Theorie der juristischen Argumentation. 3. Aufl. Frankfurt/M.
- Archer, Peter (2010): The Quotable Intellectual: 1,417 Bon Mots, Ripostes, and Witticisms for Aspiring Academics, Armchair Philosophers... And Anyone Else Who Wants to Sound Really Smart. Avon (MA): Adams Media.
- Barreto Lima, Martonio Mont'Alverne (Hrsg.) (2006), Democracia, Direito e Política: estudos internacionais em homenagem a Friedrich Müller. Florianópolis.
- Bortz, Jürgen / Nicola Döring (2006): Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. 4. Aufl. Heidelberg.
- BVerfG (1973): „Soraya“-Beschluss vom 14.2.1973, Aktenzeichen 1 BvR 112/65. In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 34, 269–293.
- Castilho Gomes, Nestor (2009): A teoria de norma de Friedrich Müller: reflexos na metódica jurídica. Florianópolis.
- Christensen, Ralph / Christian Kübbeler (2011): Wortlautgrenze und Wörterbuch. In: Zeitschrift für Europäische Rechtslinguistik. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-24-29545>.
- Christensen, Ralf / Hans Kudlich (2002): Die Auslegungslehre als implizite Sprachtheorie der Juristen. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 88, 230–246.
- Dölle, Hans (1958): Juristische Entdeckungen. Tübingen (Verhandlungen des 42. Deutschen Juristentages, II/B).
- Du Plessis, Lourens (2001): LawSpeak As Text... and Textspeak As Law. Reflections On How Jurists Work With Texts – and Texts With Them. In: The South African Law Journal 118, 794–811.

Hamann, Hanjo (2014a): Evidenzbasierte Jurisprudenz. Methoden empirischer Forschung und ihr Erkenntniswert für das Recht am Beispiel des Gesellschaftsrechts. Tübingen.

Hamann, Hanjo (2014b): Der „Sprachgebrauch“ im Waffenarsenal der Jurisprudenz. Die Rechtspraxis im Spiegel der quantitativ-empirischen Sprachforschung, In: Vogel, Friedemann (Hrsg.), Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter neuer Medien. Berlin (linguae & litterae).

Jouanjan, Olivier (1996): Présentation du traducteur. In: Müller, Friedrich, Discours de la Méthode Juridique. Paris, 5–23.

Jouanjan, Olivier (2000): Nommer/Normer. Droit et langage selon la « Théorie structurante du droit ». In: Le Temps des savoirs. Revue interdisciplinaire 1, 39–60.

Jouanjan, Olivier (2001): D'un retour de l'acteur dans la théorie juridique. In: Revue européenne des sciences sociales 121, 55–64.

Keller, Rudi (1994): Sprachwandel. Von der unsichtbaren Hand in der Sprache. 2. Aufl. Tübingen.

Kennedy, Gavin (2012): For the Loss of a Footnote a Theory is Compromised. In: Adam Smith's Lost Legacy. <http://adamsmithslostlegacy.blogspot.de/2012/03/for-loss-of-footnote-theory-is.html>.

Klatt, Matthias (2004): Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation. Baden-Baden (Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 38).

Koch, Hans-Joachim / Helmut Rießmann (1982): Juristische Begründungslehre. Eine Einführung in die Grundprobleme der Rechtswissenschaft. München.

Ladeur, Karl-Heinz (2000): Die rechtswissenschaftliche Methodendiskussion und die Bewältigung des gesellschaftlichen Wandels. In: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ) 64, 60–103.

Larenz, Karl (1991): Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. Berlin/Heidelberg (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft).

Laudenklos, Frank (1997): Rechtsarbeit ist Textarbeit. Einige Bemerkungen zur Arbeitsweise der „Strukturierenden Rechtslehre“. In: Kritische Justiz (KJ), 142–158.

Li, Jing (2011): „Recht ist Streit“. Eine rechtslinguistische Analyse des Sprachverhaltens in der deutschen Rechtsprechung. Berlin (Sprache und Wissen, 8).

Macedo Silva, Anabelle (2005): Concretizando a Constituição. Rio de Janeiro.

Miozzo, Pablo (2014): Interpretação Jurídica e Criação Judicial do Direito. De Savigny a Friedrich Müller. Joinville.

Müller, Friedrich (1994): Strukturierende Rechtslehre. 2. Aufl. Berlin.

Müller, Friedrich (2012): Syntagma. Verfasstes Recht, verfasste Gesellschaft, verfasste Sprache im Horizont von Zeit. Berlin.

Müller, Friedrich (2013): Essais zur Theorie von Recht und Verfassung, von Methodik und Sprache. 2. Aufl. Berlin (Schriften zur Rechtstheorie, 264).

Müller, Friedrich / Ralph Christensen (2013): Juristische Methodik Bd. I: Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis. 11. Aufl. Berlin.

Naumann, Peter / Eurides Avance de Souza (Übers.) (2012): Teoria Estruturante do Direito [portug. Übers. von Müller 1994]. 3. Aufl. São Paulo.

OLG Bamberg (2008): Urteil vom 29.1.2008, Aktenzeichen 2 Ss 125/07. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1543–1547.

OLG Nürnberg (2010): Urteil vom 20.11.2009, Aktenzeichen 1 St OLG Ss 163/09. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2071–2074.

Pérez Luño, Antonio-Enrique (1995): [spanische Rezension zu Müller 1994]. In: Revista de Estudios Políticos (Nueva Epoca) 88, 341–344.

Scalia, Antonin / Bryan A. Garner (2013): A Note On The Use Of Dictionaries. In: Green Bag 2D 16, 419–428.

Silva da Fontoura, João Fábio (2009): Positivismo jurídico e pos-positivismo à luz da metódica estruturante. Florianópolis.

Simon, Dieter (1998): Das besondere Gewaltverhältnis: Rechtstext und Interpret. In: *Rechtshistorisches Journal* 17, 118–122.

Valladão Ferraz, Sérgio (2009): *Hermenêutica constitucional estruturante: concretismo normativo para a efetividade da constituição e promoção da cidadania*. Curitiba.

Villacorta Mancebo, Luis-Quintín (2008): *Postpositivismo*. Santander.

Villacorta Mancebo, Luis-Quintín (2010): El giro hermenéutico desde la teoría estructurante del Derecho. In: *Revista de las Cortes Generales* 80, 7–57.

Villacorta Mancebo, Luis-Quintín (2013): El Derecho de creación judicial, formulado desde el punto de vista de la Teoría del Derecho. In: *Asamblea. Revista Parlamentaria de la Asamblea de Madrid* 28, 57–78.

Villacorta Mancebo, Luis-Quintín (2014): *Una Perspectiva de Alternativa Normativa y Metódica Constitucional: La Teoría Estructurante del Derecho*. Madrid.